

## **Motion Fraktion GLP (Jan Flückiger): Governance in der Stadt Bern (II): Wahl der Verwaltungsräte von Betrieben mit städtischer Mehrheitsbeteiligung; Begründungsbericht Punkt 2/Abschreibung Punkt 4**

Am 27. Januar 2011 hat der Stadtrat die Punkte 2 und 4 der folgenden Motion Fraktion glp (Jan Flückiger) erheblich erklärt:

Durch die Vertretung von Gemeinderäten in Verwaltungsräten der stadteigenen Betriebe (insbesondere ewb, BERNMOBIL und StaBe) entstehen Interessenskonflikte und Führungsprobleme. Der Gemeinderat ist häufig gleichzeitig in der Rolle des Kunden, des Kontrollorgans und der Oberaufsicht. (Manchmal sogar auch noch Projektleiter.)

Bei Versagen oder Führungsmängeln im Verwaltungsrat eines ausgelagerten Betriebes gibt es einen Interessens- bzw. Gewissenkonflikt. Der Gemeinderat müsste das Gremium rügen bzw. austauschen, in dem er selber sitzt. Zudem werden gewisse Verwaltungsräte vom Stadtrat und gewisse vom Gemeinderat gewählt.

Damit es eine saubere Aufgabenteilung gibt, müssen die stadteigenen Betriebe wie folgt organisiert sein:

- Geschäftsleitung (eingesetzt vom Verwaltungsrat), trägt operative Verantwortung
- Verwaltungsrat (gewählt vom Gemeinderat), trägt strategische Verantwortung
- Gemeinderat (gewählt vom Volk, kontrolliert vom Stadtrat), trägt politische Verantwortung
- Stadtrat (gewählt vom Volk), vertritt die Interessen der Besitzer, also der Bevölkerung

Auf diese Weise entstehen eine klare Aufgabenteilung und klare Verantwortlichkeiten:

Der Verwaltungsrat muss seinen Einfluss auf die Geschäftsleitung sicherstellen, die er im Notfall austauschen kann.

Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und kontrolliert die Ausübung der politischen und betriebswirtschaftlichen Aufträge, die in der Eignerstrategie festgehalten sind. Er hat Weisungskompetenz und kann den Verwaltungsrat im Falle von Nicht-Erreichen der Ziele zurechtweisen oder absetzen.

Der Stadtrat muss die Eignerstrategie (siehe Motion Fraktion GLP [Jan Flückiger, GLP]: Governance in der Stadt Bern [I]: Eignerstrategien von Betrieben mit städtischer Mehrheitsbeteiligung) verabschieden und stellt so sicher, dass die Interessen der Stadt und der Bevölkerung wahrgenommen werden. Wenn der Gemeinderat seine politische Kontrollfunktion gegenüber dem Verwaltungsrat nicht genügend wahrnimmt, kann der Stadtrat via Motionen nachhelfen.

Dies hat folgende Konsequenzen (=Forderungen der Motion) für Betriebe mit städtischer Mehrheitsbeteiligung (insbesondere ewb, BERNMOBIL und StaBe):

1. Die Verwaltungsräte müssen vom Gemeinderat gewählt werden und es dürfen keine Gemeinderäte in den Verwaltungsräten sitzen.
2. Es bestehen klare Anforderungsprofile an die Verwaltungsratsmitglieder, welche dem Stadtrat bekannt sein müssen.
3. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder geschieht in einem transparenten Verfahren, der Stadtrat muss den Prozess kontrollieren können.
4. Falls die Ziele der Eignerstrategie nicht erreicht werden bzw. die Aufträge nicht wahrgenommen werden, muss der Gemeinderat Weisungen erlassen können, die für den Verwaltungsrat verbindlich sind (das ist in den Reglementen der ausgelagerten Betriebe festzuhalten). In gravierenden Fällen oder beim wiederholten Nicht-Erreichen der Ziele, muss der Verwaltungsrat abgesetzt werden.

5. Die Eignerstrategie muss klar definierte Ziele enthalten und durch den Stadtrat abgesegnet werden.

Bern, 19. November 2009

*Motion Fraktion GLP (Jan Flückiger, GLP), Michael Köppli, Tanja Sollberger, Kathrin Bertschy, Kurt Hirsbrunner, Vinzenz Bartlome, Thomas M. Bürki, Thomas Begert, Martin Schneider*

### **Bericht des Gemeinderats**

Der Stadtrat hat den Vorstoss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 behandelt. Dabei hat die Motionärin Punkt 3 und 5 der Motion zurückgezogen. Der Stadtrat hat mit SRB 019 vom 27. Januar 2011 Punkt 1 der Motion abgelehnt und Punkt 2 und 4 erheblich erklärt. Da Punkt 2 des Vorstosses ein Thema im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats betrifft, handelt es sich insoweit um eine Richtlinien-Motion, zu der der Gemeinderat seinen Begründungsbericht vorlegt.

#### *Zu Punkt 2 (Begründungsbericht):*

Punkt 2 des Vorstosses verlangt, dass für die Mitglieder von Verwaltungsräten, die städtische Betriebe leiten, klare Anforderungsprofile bestehen müssten und dass diese dem Stadtrat bekannt sein müssten.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Antwort auf den Vorstoss darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Verwaltungsräte städtischer Unternehmen schon bisher regelmässig aufgrund von Anforderungsprofilen selektioniert werden, die auf die Funktion innerhalb des Verwaltungsrats und den jeweiligen Betrieb abgestimmt sind. Dabei ergeben sich einerseits Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder (Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen), die je nach Funktion variieren können (z.B. zusätzlich Führungskompetenzen etwa für die Präsidien von Verwaltungsräten), aber auch Anforderungen an einen Verwaltungsrat als Ganzes.

Für die städtischen Anstalten ewb und BERNMOBIL, deren Verwaltungsratsmitglieder durch den Stadtrat gewählt werden, hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Ratssekretariat mittlerweile auch die Prozesse für die Gesamt- und Erneuerungswahlen der Verwaltungsratsmitglieder neu definiert und in einem Flussdiagramm festgehalten (vgl. Beilage). Mit diesen klar strukturierten Prozessen ist sichergestellt, dass der Stadtrat bzw. die Aufsichtskommission frühzeitig in die Wahlgeschäfte involviert ist. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die Selektion der Verwaltungsratsmitglieder nach sachlichen Kriterien erfolgt und - soweit dies im Rahmen solcher Personalevaluationen möglich ist - Transparenz herrscht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Forderung von Punkt 2 in der Praxis, wie sie in der Stadt Bern gelebt wird, erfüllt ist.

#### *Zu Punkt 4:*

Der Vorstoss will dem Gemeinderat ein Weisungsrecht gegenüber den Verwaltungsräten zugestehen und dieses, soweit nicht bereits erfolgt, in den entsprechenden Anstaltsreglementen verankern. In gravierenden Fällen oder bei wiederholtem Nicht-Erreichen der Ziele müsse der Verwaltungsrat abgesetzt werden.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Antwort auf den Vorstoss darauf hingewiesen, dass die Forderung von Punkt 4 bereits erfüllt ist, soweit es um die Möglichkeit geht, den Verwaltungsräten der städtischen Anstalten Weisungen erteilen zu können bzw. soweit dieses Weisungsrecht

reglementarisch verankert sein sollte. Gesetzlich ist das Weisungsrecht des Gemeinderats gegenüber den Verwaltungsräten von ewb und BERNMOBIL in Artikel 25 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) bzw. in Artikel 15 des SVB-Anstaltsreglements festgehalten. Keine solche Verankerung der Weisungsbefugnis ist dort möglich, wo ein Betrieb anders als durch städtische Gesetzgebung konstituiert wird (z.B. Aktiengesellschaften).

Im Weiteren besteht für den Gemeinderat grundsätzlich immer die Möglichkeit, im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit durch ihn gewählte Verwaltungsratsmitglieder nicht wieder zu wählen oder durch ihn bestimmte Vertretungen in Verwaltungsräten, die durch andere Gremien (Gesellschaftsversammlungen) gewählt werden, nicht wieder zu nominieren, sofern er der Ansicht ist, dass diese die Interessen der Eigentümerin nicht angemessen vertreten. Soweit Mitglieder von Verwaltungsräten durch den Stadtrat gewählt werden, ist dieser für eine allfällige Nichtbestätigung eines Verwaltungsratsmitglieds zuständig.

Die Forderung von Punkt 4 war bereits bei Erheblicherklärung des Vorstosses erfüllt. Die Motion konnte aber aufgrund des damaligen Geschäftsreglements nicht direkt abgeschrieben werden, was nun vorliegend beantragt wird.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 4 der Motion abzuschreiben.

Bern, 18. September 2013

Der Gemeinderat

Beilage:

- Prozessablauf Ersatzwahl Verwaltungsrat ewb und BERNMOBIL